

**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche
Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. Juli 2012
vom 4. März 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Mai 2013 (AB Uni 2013/8) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird zu § 15 „Überreichung der Urkunde“ ersetzt durch „Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde“.
2. § 2 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Seine Mitglieder haben das Recht, Änderungen der Promotionsordnung zu beschließen sowie die im Rahmen dieser Ordnung vorgesehenen Entscheidungen zu treffen.“
3. § 3 Abs. 1 lit. a. erhält folgende Fassung:

„aus einem Promotionsstudium von in der Regel drei Jahren Dauer, das die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß Abs. 4 (Dissertation) sowie ein strukturiertes und individuell betreutes, studienbegleitend zu absolvierendes wissenschaftliches Programm umfasst (s. Anhang B).“
4. In § 5 wird in der Fächerliste unter Nr. 4 „Frühchristliche Archäologie“ ersetzt durch „Christliche Archäologie“. Die Nrn. 22 bis 30 erhalten folgende Fassung:
 22. Baltische Philologie
 23. Deutsche Philologie
 24. Englische Philologie
 25. Griechische Philologie
 26. Lateinische Philologie
 27. Mittel- und Neulateinische Philologie
 28. Niederländische Philologie
 29. Nordische Philologie
 30. Slavistik

5. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss innerhalb von drei Monaten in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)

magna cum laude (2 = sehr gut)

cum laude (3 = gut)

rite (4 = bestanden)

insufficenter (5 = ungenügend)“

6. § 11 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bewertet eines der Gutachten nicht mit ‚summa cum laude‘, kann das Gesamtprädikat nicht besser als ‚magna cum laude‘ betragen.“

7. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie findet in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Ende der Auslagefrist statt.“

8. § 12 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Promovendin / der Promovend hat nicht das Recht, die Gutachten zu ihrer / seiner Dissertation vor der Disputatio einzusehen.“

9. In § 12 Abs. 12 Satz 1 wird „Vorsitzenden“ ersetzt durch „Vorsitzende“

10. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der Prädikate der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung bildet der Gemeinsame beschließende Ausschuss das Gesamtprädikat nach der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Bewertungsskala.“

11. § 13, Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der nicht gerundete Durchschnitt der Prädikate der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach.“

12. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtprädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation in sämtlichen Gutachten (nach § 11, Abs. 4) als auch die mündliche Prüfung (nach § 12, Abs. 7) mit ‚summa cum laude‘ benotet worden sind.“

13. Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:

„Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde“

14. § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, auf Antrag der Absolventin / des Absolventen auch in einer englischen Fassung. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der/dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses unterzeichnet und der/dem Promovendin / Promovenden ausgehändigt bzw. zugestellt.“

15. § 15 Abs. 2 entfällt.

16. § 15 Abs. 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Mit der Aushändigung bzw. Zustellung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet. Fortan ist die Promovendin / der Promovend berechtigt, den Doktorgrad zu führen.“

17. § 18 entfällt

18. In der Überschrift zu Anhang A wird „liegenden Fachbereiche“ ersetzt durch „liegenden Fachbereichen“

19. Anhang A, II. Absatz 10, erhält folgende Fassung:

„Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens: Zum Abschluss des Verfahrens wird vonseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität eine Urkunde verliehen, in der zusätzlich zu den Angaben, die auch auf allen anderen Promotionsurkunden vermerkt sind, der Name der Partneruniversität erwähnt wird. Diese Urkunde wird vom Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses unterzeichnet. Die Partnerfakultät fertigt ihre Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.“

20. In Anhang B , II. Nr.4: wird „frühchristliche Archäologie“ ersetzt durch „Christliche Archäologie“

21. In Anhang B, II. Nr. 30: wird Ost- und Westslavische Philologie ersetzt durch 30. „Slavistik“

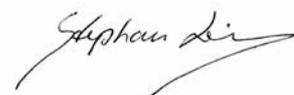
Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 4. November 2013 und vom 27. Januar 2014.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i. V.

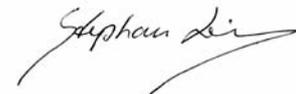


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. März 2014

Die Rektorin
i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ursula Nelles', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ursula Nelles